

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 21.12.2021 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 12.661.300 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.287.700 € |

2. im Finanzplan

|                                                                         |              |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.245.000 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.893.100 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 3.861.100 €  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 4.040.300 €  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 €          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 121.800 €    |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 3.581.400 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 363 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 411 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 345 v. H.

#### § 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| a) für Anschaffungen | 5.000 €  |
| b) für Baumaßnahmen  | 25.000 € |

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 21.12.2021

Bothe  
Bürgermeister

Siegel